



# Vereinsordnung

Die Mitgliedschaft ist nur nach den gesetzlichen und vereinsinternen Vorschriften möglich.

Alle vereinsinternen Vorschriften können auf Wunsch eingesehen werden und müssen eingehalten werden.

Es besteht eine Probezeit von einem Jahr.

Es besteht eine Kündigungs-, Umstellungsfrist von drei Monaten zum Jahresende. Dies muss bis spätestens 30.09. des laufenden Jahres, schriftlich, bei der Vereinsadresse eingereicht werden.

Beim Wechsel von einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft muss die Differenz der gegebenenfalls noch offenen Aufnahmegebühr beglichen werden. Hierfür zählt die aktuelle Aufnahmegebühr abzüglich der bereits geleisteten Aufnahmegebühr.

Beim Wechsel vom Jugend- in den Erwachsenenstatus muss die Differenz der noch offenen Aufnahmegebühr beglichen werden. Hierfür zählt die Aufnahmegebühr zum Zeitpunkt des Eintritts abzüglich der bereits geleisteten Aufnahmegebühr.

Eine Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge ist ausgeschlossen.

Änderungen persönlicher Daten (z.B. Adresse, Kontodaten, usw.) müssen der Vorstandschaft umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Die Anzahl der zu vergebenden Erlaubnisscheine ist limitiert. Es besteht kein Anspruch. Der Fischereiverein Rohensaas und Umgebung e.V. behält sich die Zuteilung des Erlaubnisscheines vor.

Für Erlaubnisscheininhaber ergibt sich ein jährlicher Arbeitsdienst von 10 Stunden. Dieser ist für die Pflege und den Erhalt der Vereinsgewässer notwendig. Nach erfolgreich abgeleistetem Arbeitsdienst ist der Erlaubnisscheininhaber selbstständig verpflichtet sich die Arbeitsdienststunden in seinem Erlaubnisscheinheft bestätigen zu lassen. Für unbestätigte Arbeitsstunden sind 15 € pro Arbeitsstunde zu entrichten. Diese werden vom Konto des Erlaubnisscheininhabers eingezogen. Jugendliche sind vom Arbeitsdienst befreit.



### **Gebühren für passive Mitglieder:**

Aufnahmegebühr	20€	(Abbuchung bei Aufnahme)
Jahresbeitrag	25€	(Abbuchung bei Aufnahme & in der Folge zum 15.01.)

### **Gebühren für aktive Mitglieder:**

Aufnahmegebühr Erwachsener	300€	(Abbuchung bei Aufnahme)
Aufnahmegebühr Jugendlicher	75€	(Abbuchung bei Aufnahme)
Jahresbeitrag	25€	(Abbuchung bei Aufnahme & in der Folge zum 15.01.)
Jahres-Erlaubnisscheinheft	125€	(Abbuchung bei Aufnahme & in der Folge zum 15.01.)

### **Gebühren für eine Tageskarte:**

Vereinsmitglieder	12€
Gastfischer	15€

### **Weitere Gebühren:**

Zustellung per Einschreiben	10€	
Fischerpass Verband	1€	
Beitragsmarke Verband	1€	
Kartenrückgabe außer Frist - Erstmalig (Erlaubnisscheinheft Verein & Verband)	10€	(verdoppelt sich im Wiederholungsfall)
Keine Kartenrückgabe (Erlaubnisscheinheft Verein & Verband Stichtag 10 Tage nach Abgabefrist)	50€	(verdoppelt sich im Wiederholungsfall)
Kartenrückgabe lückenhaft ausgefüllt	2€	(je Nachtrag)
Arbeitsdienstgebühren (10 Stunden pro Kalenderjahr)	15€	(je Arbeitsstunde)



## Richtlinien zur Nutzung des Vereinsgrundstückes

(Gültig für Vereinsmitglieder und deren Begleitungspersonen)

Die Vereinsanlagen und Gelände sind kein öffentlicher Raum.  
Das Hausrecht obliegt dem Fischereiverein Rohensaas und Umgebung e.V.,  
gesetzlich vertreten durch die geschäftsführende Vorstandschaft.

Erziehungsberechtigte sind für die Beaufsichtigung Ihrer Kinder verantwortlich.  
Es gilt die Vorsorgepflicht der Eltern.

Die Nutzung der vom Verein bereitgestellten Geräte erfolgt auf eigene Gefahr.

Eine Haftung des Vereins ist immer ausgeschlossen.  
Der Verein übernimmt grundsätzlich für Unfälle keine Haftung.

Beschädigungen oder mutwillige Zerstörungen führen grundsätzlich zu zivilrechtlichen  
Regressansprüchen des Vereins an den Schädiger und zu vereinsrechtlichen Folgen.

Das Nachtangeln und Campen ist an allen Vereinsgewässern gestattet.

Das Nutzen von Futterbooten ist erlaubt.

Für die Nutzung von Booten (Ruderboote, Motorboote usw.) auf dem Vereinsgewässer muss dies im  
Vorfeld bei der Vorstandschaft angefragt und gegebenenfalls eine Erlaubnis vereinbart werden.

Das Baden im Sussi-See ist nur erlaubt, wenn eine Störung des Angelbetriebes ausgeschlossen ist,  
keine Vereinsveranstaltungen laufen oder anstehen und geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr.  
In allen weiteren Vereinsgewässern ist das Baden ausdrücklich untersagt.

Teile des Uferbereiches könnten von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt werden, um Felder,  
Teiche oder Wälder zu erreichen. Dem Landwirt ist dies stets und unverzüglich zu ermöglichen.

Vom Vereinsgelände findet keine Müllabfuhr statt.  
Jeder Nutzer hat seinen Müll und eventuell entstandene Schlachtabfälle, selbst zu entsorgen.

Bauliche Veränderungen dürfen nur nach Zustimmung der Vereinsleitung erfolgen.

Das Abhalten von Feierlichkeiten ist auf den Vereinsgrundstücken nur nach schriftlicher Zustimmung  
durch die Vorstandschaft möglich. Diese muss mitgeführt werden.

Die kommunalen Brandbestimmungen sind für alle verbindlich.  
Den Richtlinien von Bürgerbüro und der Stadtplanung sind ausnahmslos Folge zu leisten.



## Anhang zur Vereinsordnung

### Information über die regionalen Feuerschutzbestimmungen

1. Das Feuer ist nur innerhalb einer feuerfesten und zum Boden geschlossenen Feuerschale zu betreiben. Diese darf keinen Bodenkontakt haben, um Brandlöcher auszuschließen.
2. Das Feuer ist ständig zu beaufsichtigen. Löschmittel oder funktionsfähige, geprüfte Feuerlöscher sind in ausreichendem Maße bereitzustellen. Die Aufsicht muss durch Erwachsene erfolgen.
3. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle vollständig erloschen sein. Die Brandreste sind mitzunehmen und zu entsorgen.
4. Bei starkem Wind ist die Feuerstelle unverzüglich zu löschen.
5. Die Feuerstelle ist zentral in der Mitte des Grundstückes anzulegen. Ausreichender Abstand zu Gebäuden oder Pflanzenbewuchs ist zu gewährleisten.
6. Der Abstand zu Bäumen und Wäldern muss mindestens 100 m betragen.
7. Das Feuer ist niedrig zu halten.
8. Es darf kein behandeltes Holz oder umweltgefährdendes Material verbrannt werden.
9. Starke Rauchentwicklung ist zu vermeiden.
10. Leicht brennbare Gegenstände sind nicht in der Nähe des Feuers zu lagern.
11. Es sind die aktuellen Waldbrandgefahrenmeldungen zu beachten. Bei hoher Waldbrandgefahr durch eine hohe Gefahrenstufe darf kein Feuer betrieben werden.